

Landespflegegeld und Rundfunkgebührenbefreiung

Anspruch auf Landespflegegeld haben alle in Deutschland, die durch Geburt, Krankheit oder Unfälle außerordentlich behindert sind. Grundlage dafür sind die Pflegegeldgesetze der einzelnen Bundesländer. Das Landespflegegeld stellt eine finanzielle Entlastung für Mehraufwendungen dar, die automatisch bei der nötigen Fürsorge für einen Schwerbehinderten anfallen. Die Höhe ist unterschiedlich, in manchen Ländern einkommensabhängig, in anderen Ländern (z.B. Rheinland-Pfalz, Thüringen) nicht. Auch wenn die Antragstellung beim Sozialamt erfolgt, ist das Landespflegegeld keine Leistung der Sozialhilfe.

Auf das Landespflegegeld werden aber Leistungen bei Pflegebedürftigkeit nach anderen Rechtsvorschriften z.B. die Pflegegeldzahlung der Pflegeversicherung angerechnet. Wem die Pflegekasse also nur die Pflegestufe I eingeräumt hat (205 EUR) der kann - sofern nicht geschehen - Landespflegegeld beantragen und hat dann nebenher noch einen anderen Vorteil: GEZ - Befreiung.

Während die Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht mit Merkzeichen „RF„ im Schwerbehindertenausweis immer schwieriger wird, weil die Behörden selbst bei hoch gelähmten Tetraplegikern behaupten, dass diese problemlos an öffentlichen Veranstaltungen teilnehmen können, ist in dem neuen Rundfunkgebührengesetz festgelegt, dass Bezieher von Leistungen nach SGB XII (Sozialhilfe und Hilfe zur Pflege) oder von Landespflegegeld keine Rundfunkgebühren bezahlen müssen. Ein Antrag kann sich also in diesen Fällen lohnen.

Die entsprechenden Formulare können im Internet unter www.gez.de als PDF-Datei herunter geladen und ausgedruckt werden - oder per Post anfordern bei der Gebühreneinzugszentrale (GEZ) Postfach 11 03 63 50403 Köln.

(Quelle: RSGAktuell 2/2007, Rollstuhl-Sportgemeinschaft Koblenz)